

Tit. A.II.10.a RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A.II – Versicherungsfreiheit -> Tit. A.II.10 – Auswirkungen einer Krankenversicherungsfreiheit oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.10.a RdSchr. 88b – Allgemeines

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V bleiben Personen, die nach § 6 Abs. 1 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 und § 7 SGB V krankenversicherungsfrei oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, auch dann krankenversicherungsfrei, wenn sie anderweitig die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis [jetzt] 13 SGB V erfüllen. Hiernach wirkt sich also die Krankenversicherungsfreiheit auf andere Sachverhalte aus, die sonst zur Krankenversicherungspflicht führen würden, wenn sie bei derselben Person zusammentreffen. Dadurch sollen in erster Linie Missbräuche sowie die ungewollte Einbeziehung grds. nicht schutzbedürftiger Personen in die gesetzliche Krankenversicherung vermieden werden.